

Geschäftsverzeichnismrn. 6971 und 6973

Entscheid Nr. 134/2020  
vom 15. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Staatsrat und mit den Artikeln 17, 37 und 162<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 21. März 1991 « zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten F. Daoût, den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60<sup>bis</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Entscheid Nr. 241.883 vom 22. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 2. Juli 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

«Liegt ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 19 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Januar 2014 zur Reform der Zuständigkeit, der Verfahrensordnung und der Organisation des Staatsrates) und mit den Artikeln 17, 37 und 162<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter autonomer öffentlicher Unternehmen [zu lesen ist : bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen] vor, soweit diese Artikel vom Staatsrat dahin ausgelegt werden, dass

a) die Unterzeichnung einer fristgerecht beim Staatsrat hinterlegten Nichtigkeitsklageschrift durch einen Rechtsanwalt, der für Rechnung eines autonomen öffentlichen Unternehmens in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft - wie die NGBE-Holding – handelt, nicht genügt, damit die Klageschrift zulässig ist, wenn nicht der Nachweis eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder ihres Direktionsausschusses, der dazu ermächtigt wurde, erbracht wird, unter Ausschluss der Vorlage eines Klageerhebungsbeschlusses der Gesellschaft, die von den für die Vertretung vor Gericht zuständigen Personen vertreten wird, während die Unterzeichnung einer fristgerecht beim Staatsrat hinterlegten Nichtigkeitsklageschrift durch einen Rechtsanwalt, der für Rechnung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft handelt, genügt, wenn der Nachweis eines Beschlusses des zuständigen Organs oder der für die Vertretung der Gesellschaft vor Gericht zuständigen Personen erbracht wird;

b) die fristgerecht beim Staatsrat hinterlegte Nichtigkeitsklage durch einen Rechtsanwalt, der für Rechnung eines autonomen öffentlichen Unternehmens in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft - wie die NGBE-Holding – handelt, nicht genügt, damit die Klageschrift zulässig ist, wenn nicht der Nachweis eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder ihres Direktionsausschusses, der dazu ermächtigt wurde, erbracht wird, unter Ausschluss der Vorlage eines Klageerhebungsbeschlusses der Gesellschaft, die von den für die Vertretung vor Gericht zuständigen Personen vertreten wird, während die Klage, die bei einem Rechtsprechungsorgan des gerichtlichen Standes von einem Rechtsanwalt, der für Rechnung eines autonomen öffentlichen Unternehmens in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft - wie die NGBE-Holding - handelt, eingereicht wurde, genügt, damit die Klage zulässig ist, wenn der Nachweis eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder ihres Direktionsausschusses, der dazu ermächtigt wurde, oder eines Klageerhebungsbeschlusses der Gesellschaft, die von den für die Vertretung vor Gericht zuständigen Personen vertreten wird, erbracht wird? ».

b. In seinem Entscheid Nr. 241.884 vom 22. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 3. Juli 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

«Liegt ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates und mit den Artikeln 17, 37 und 162<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter autonomer öffentlicher Unternehmen [zu lesen ist : bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen] vor, soweit diese Artikel vom Staatsrat dahin ausgelegt werden, dass

a) die Unterzeichnung einer fristgerecht beim Staatsrat hinterlegten Nichtigkeitsklageschrift durch einen Rechtsanwalt, der für Rechnung eines autonomen öffentlichen Unternehmens in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft - wie die NGBE-Holding – handelt, nicht genügt, damit die Klageschrift zulässig ist, wenn nicht der Nachweis eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder ihres Direktionsausschusses, der dazu ermächtigt wurde, erbracht wird, unter Ausschluss der Vorlage eines Klageerhebungsbeschlusses der Gesellschaft, die von den für die Vertretung vor Gericht zuständigen Personen vertreten wird, während die Unterzeichnung einer fristgerecht beim Staatsrat hinterlegten Nichtigkeitsklageschrift durch einen Rechtsanwalt, der für Rechnung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft handelt, genügt, wenn der Nachweis eines Beschlusses des zuständigen Organs oder der für die Vertretung der Gesellschaft vor Gericht zuständigen Personen erbracht wird;

b) die fristgerecht beim Staatsrat hinterlegte Nichtigkeitsklage durch einen Rechtsanwalt, der für Rechnung eines autonomen öffentlichen Unternehmens in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft - wie die NGBE-Holding – handelt, nicht genügt, damit die Klageschrift zulässig ist, wenn nicht der Nachweis eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder ihres Direktionsausschusses, der dazu ermächtigt wurde, erbracht wird, unter Ausschluss der Vorlage eines Klageerhebungsbeschlusses der Gesellschaft, die von den für die Vertretung vor Gericht zuständigen Personen vertreten wird, während die Klage, die bei einem Rechtsprechungsorgan des gerichtlichen Standes von einem Rechtsanwalt, der für Rechnung eines autonomen öffentlichen Unternehmens in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft - wie die NGBE-Holding - handelt, eingereicht wurde, genügt, damit die Klage zulässig ist, wenn der Nachweis eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder ihres Direktionsausschusses, der dazu ermächtigt wurde, oder eines Klageerhebungsbeschlusses der Gesellschaft, die von den für die Vertretung vor Gericht zuständigen Personen vertreten wird, erbracht wird? ».

Diese unter den Nummern 6971 und 6973 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen*

B.1.1. Mit den Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, von Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 19 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Januar 2014 « zur Reform der Zuständigkeit, der Verfahrensordnung und der Organisation des Staatsrates » (in der Rechtssache Nr. 6971 gestellte Vorabentscheidungsfrage) oder mit Artikel 3 Nr. 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates » (in der Rechtssache Nr. 6973 gestellte Vorabentscheidungsfrage) und mit den Artikeln 17, 37 und 162<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 21. März 1991 « zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen » (nachstehend: Gesetz vom 21. März 1991) zu prüfen.

B.1.2. Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Vor allen Rechtsprechungsorganen bis auf die durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen haben nur Rechtsanwälte das Recht zu plädieren.

Der Rechtsanwalt tritt als Bevollmächtigter auf, ohne jegliche Bevollmächtigung nachweisen zu müssen, außer wenn durch das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt wird ».

B.1.3. Vor seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz vom 20. Januar 2014 bestimmte Artikel 19 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat:

« In den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 16 Nr. 1 bis 6 erwähnte Klagen, Schwierigkeiten, Nichtigkeitsklagen und Kassationsbeschwerden können von jeder Partei, die einen Nachteil oder ein Interesse nachweist, vor die Verwaltungsstreitsachenabteilung gebracht werden und werden der Abteilung schriftlich und in den vom König festgelegten Formen und Fristen vorgelegt.

Verjährungsfristen für die in Artikel 14 § 1 erwähnten Klagen setzen nur ein, wenn in der von der Verwaltungsbehörde ausgehenden Notifizierung des Akts oder der Entscheidung mit

individueller Tragweite diese Klagen und die einzuhaltenden Formen und Fristen erwähnt sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, setzen die Verjährungsfristen vier Monate, nachdem dem Betreffenden der Akt oder die Entscheidung mit individueller Tragweite zur Kenntnis gebracht worden ist, ein.

Die Parteien dürfen sich vertreten oder beistehen lassen durch im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer oder in der Praktikantenliste eingetragene Rechtsanwälte sowie - gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches - durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die berechtigt sind, den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben. Die Rechtsanwälte haben jederzeit das Recht, die Akte in der Kanzlei zur Kenntnis zu nehmen und einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen, gemäß den in den in Artikel 30 genannten königlichen Erlassen festzulegenden Bedingungen.

Kassationsbeschwerde kann nicht ohne den Beistand einer in Absatz 3 erwähnten Person, die die Antragschrift unterzeichnen muss, eingereicht werden ».

Durch Artikel 7 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Januar 2014 wurde in diese Bestimmung ein letzter Absatz eingefügt, der am 3. Februar 2014 in Kraft getreten ist und lautet wie folgt:

« Bis zum Gegenbeweis gilt der Rechtsanwalt als von der handlungsfähigen Person bevollmächtigt, die er zu vertreten behauptet ».

In der in der Rechtssache Nr. 6971 gestellten Vorabentscheidungsfrage wird darauf hingewiesen, dass die Fassung vor dieser Abänderung vom Gerichtshof zugrunde gelegt werden soll.

B.1.4. Vor seiner Abänderung durch den königlichen Erlass vom 28. Januar 2014 « zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates » bestimmte Artikel 3 Nr. 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948:

« Die klagende Partei fügt ihrer Antragschrift folgende Unterlagen bei:

[...]

4. wenn es sich bei der klagenden Partei um eine juristische Person handelt, eine Abschrift der geltenden Satzung und der Urkunde mit der Bezeichnung ihrer Organe sowie den Nachweis, dass das dazu ermächtigte Organ beschlossen hat, gerichtlich vorzugehen ».

Durch Artikel 1 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 28. Januar 2014 wurde Artikel 3 Nr. 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 durch die folgende Bestimmung ersetzt:

« 4. wenn es sich bei der klagenden Partei um eine juristische Person handelt, eine Abschrift der veröffentlichten Satzung und der geltenden koordinierten Satzung und, wenn diese juristische Person nicht von einem Rechtsanwalt vertreten wird, der Urkunde mit der Bezeichnung ihrer Organe sowie den Nachweis, dass das dazu ermächtigte Organ beschlossen hat, vor Gericht zu treten ».

Auch wenn in der in der Rechtssache Nr. 6973 gestellten Vorabentscheidungsfrage nicht darauf hingewiesen wird, geht aus der Begründung des Vorlageentscheids hervor, dass die Fassung vor dieser Abänderung vom Gerichtshof zugrunde gelegt werden soll.

B.1.5. Die Artikel 17, 37 und 162<sup>quater</sup> des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 bestimmen:

« Artikel 17. § 1. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks des öffentlichen Unternehmens erforderlich oder zweckdienlich sind.

Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Direktionsausschusses. Der Direktionsausschuss erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

Der Rat oder sein Präsident - unbeschadet der dem Präsidenten aufgrund von Artikel 18 § 5 erteilten Befugnisse - kann den Direktionsausschuss jederzeit um einen Bericht über die Tätigkeiten des Unternehmens oder über einige dieser Tätigkeiten bitten.

§ 2. Der Verwaltungsrat kann dem Direktionsausschuss die in § 1 erwähnten Befugnisse ganz oder teilweise übertragen mit Ausnahme:

1. der Billigung des Geschäftsführungsvertrags und aller Änderungen dieses Vertrags,
2. der Ausarbeitung des Unternehmensplans und der Festlegung der allgemeinen Politik,
3. der Aufsicht über den Direktionsausschuss, insbesondere was die Ausführung des Geschäftsführungsvertrags betrifft,
4. der anderen Befugnisse, die durch vorliegenden Titel und, wenn das öffentliche Unternehmen die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft hat, durch die koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften dem Verwaltungsrat ausdrücklich vorbehalten sind.

[...] ».

« Artikel 37. Autonome öffentliche Unternehmen können die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft annehmen. In diesem Fall unterliegt das betreffende öffentliche Unternehmen für alles, was durch oder aufgrund des vorliegenden Titels beziehungsweise durch oder aufgrund eines spezifischen Gesetzes nicht ausdrücklich anders geregelt ist, den handelsrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die auf Aktiengesellschaften anwendbar sind ».

« Artikel 162<sup>quater</sup>. Der Direktionsausschuss der NGBE setzt sich aus dem geschäftsführenden Verwalter und den Mitgliedern des Direktionsausschusses zusammen. Die Anzahl Mitglieder des Direktionsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Diese Anzahl darf die Hälfte der Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates nicht übersteigen. Der geschäftsführende Verwalter führt den Vorsitz des Direktionsausschusses.

Der König ernennt den geschäftsführenden Verwalter durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren. Der geschäftsführende Verwalter wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass abberufen.

Die Gesellschaft wird rechtsgültig durch den geschäftsführenden Verwalter und den zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestimmten Generaldirektor, die gemeinsam handeln, bei ihren Handlungen vertreten, einschließlich der Vertretung vor Gericht.

Verwaltungsurkunden oder Urkunden, die die Gesellschaft verpflichten, werden von dem geschäftsführenden Verwalter und dem zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestimmten Generaldirektor gemeinsam unterzeichnet. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Urkunden, deren Billigungsweise von vorliegendem Artikel abweicht.

Der geschäftsführende Verwalter gehört einer anderen Sprachrolle an als der Generaldirektor.

Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des Direktionsausschusses auf Vorschlag des geschäftsführenden Verwalters und nach Stellungnahme des Ernennungs- und Vergütungsausschusses.

Sie werden vom Verwaltungsrat abberufen. Sie dürfen nicht die Eigenschaft eines Verwalters der NGBE besitzen.

Mitglieder des Direktionsausschusses üben bei der NGBE oder für ihre Vertretung ein Vollzeitamt aus ».

B.2.1. Der vorliegende Richter legt diese Bestimmungen dahin aus, dass die Unterzeichnung einer beim Staatsrat hinterlegten Nichtigkeitsklageschrift durch einen Rechtsanwalt für Rechnung eines autonomen öffentlichen Unternehmens in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft, der ein von den für die Vertretung vor Gericht zuständigen Personen, das heißt vom geschäftsführenden Verwalter und Generaldirektor gefasster Klageerhebungsbeschlusses beigefügt ist, nicht genügt, damit die Klageschrift

zulässig ist. Mit anderen Worten: Der vorlegende Richter legt die fraglichen Bestimmungen dahin aus, dass der mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehenen Klageschrift ein Nachweis eines Klageerhebungsbeschlusses beiliegen muss, der vom Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft oder ihrem Direktionsausschuss, der dazu ermächtigt wurde, gefasst wurde, damit sie zulässig ist.

Der Staatsrat ist weiter der Ansicht, dass die Befugnis zur Vertretung vor Gericht, die in Artikel 162<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 21. März 1991 erwähnt ist, nicht die Befugnis einschließt, zu beschließen, gerichtlich aufzutreten, was weiterhin in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats der « NGBE » fällt.

B.2.2. Der Gerichtshof prüft die fraglichen Bestimmungen in dieser Auslegung.

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen*

B.3.1. Die öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft « NGBE » führt eine Einrede der Unzulässigkeit der in der Rechtssache Nr. 6971 gestellten Vorabentscheidungsfrage an, insofern sie sich auf Artikel 19 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in seiner Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 7 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Januar 2014 bezieht.

B.3.2. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, sondern dem vorlegenden Richter zu entscheiden, welche Bestimmungen auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind. Nur wenn die fraglichen Bestimmungen offensichtlich nicht anwendbaren wären, könnte der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

B.3.3. Die in der Rechtssache Nr. 6973 gestellte Vorabentscheidungsfrage bezieht sich unter anderem auf Artikel 3 Nr. 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates ». Der Gerichtshof ist nicht befugt, über die Verfassungsmäßigkeit eines Erlasses des Regenten oder über die Verfassungsmäßigkeit eines Verwaltungsaktes zu befinden. Die in der Rechtssache Nr. 6973 gestellte Vorabentscheidungsfrage ist nicht zulässig, insoweit sie sich auf diese Bestimmung bezieht.



*In Bezug auf den ersten Teil der Vorabentscheidungsfragen*

B.4.1. Im ersten Teil der Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, die Situation von öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften, darunter die « NGBE », und die Situation von privatrechtlichen Aktiengesellschaften zu vergleichen. Nach der Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch den vorlegenden Richter, auf die in B.2.1 hingewiesen wurde, ist eine Nichtigkeitsklageschrift, die von einem Rechtsanwalt im Namen einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft eingereicht wird, nur zulässig, wenn ihr ein Nachweis eines Klageerhebungsbeschlusses beiliegt, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ihres Direktionsausschusses, der dazu ermächtigt wurde, gefasst wurde. Hingegen sei die von einem Rechtsanwalt im Namen einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingereichte Klageschrift zulässig, selbst wenn ihr nur der Nachweis des Klageerhebungsbeschlusses beiliegt, der von der von den Organen vertretenen Gesellschaft, die eine allgemeine Befugnisübertragung zur Vertretung der Gesellschaft erhalten haben, gefasst wurde. Daraus würde sich ein Behandlungsunterschied zwischen den vorerwähnten Gesellschaften ergeben, was die Zulässigkeitsbedingungen betrifft, denen eine beim Staatsrat in ihrem Namen eingereichte Nichtigkeitsklageschrift unterliegt.

B.4.2. Aus den Vorlageentscheiden geht hervor, dass der Staatsrat die Vorabentscheidungsfragen auf Antrag der « NGBE » und in dem Wortlaut, der ihm von dieser Partei vorgeschlagen wurde, gestellt hat. Aus der von dieser Partei in ihren Verfahrensunterlagen vor dem Gerichtshof dargelegten Argumentation ist ersichtlich, dass der in diesem Teil der Vorabentscheidungsfragen fragliche Behandlungsunterschied nicht die vom Staatsrat vorgenommene Auslegung der durch Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Prozessvollmacht des Rechtsanwalts betrifft. In der Auslegung der Prozessvollmacht durch den Staatsrat vor der Abänderung der in B.1.3 und B.1.4 zitierten Bestimmungen unterschied er außerdem nicht danach, ob die klagende juristische Person eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft oder eine privatrechtliche Gesellschaft war.

Der erste Teil der Vorabentscheidungsfragen bezieht sich vielmehr auf die Bestimmung des Organs der Gesellschaft, das befugt ist, eine Klage zu erheben. Dieses Organ sei laut der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter im Fall der « NGBE » der Verwaltungsrat und

im Fall von privatrechtlichen Aktiengesellschaften die Organe, die eine allgemeine Befugnisübertragung zur Vertretung der Gesellschaft erhalten haben.

B.5.1. Mit diesem Teil der Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof somit gebeten, die Artikel 17 und 162<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 21. März 1991 einerseits und die gesetzlichen Bestimmungen über die privatrechtliche Aktiengesellschaft andererseits zu vergleichen.

Artikel 7:93 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen bestimmt:

« § 1er. Le conseil d'administration a le pouvoir d'accomplir tous les actes nécessaires ou utiles à la réalisation de l'objet de la société, à l'exception de ceux que la loi réserve à l'assemblée générale.

[...]

§ 2. Le conseil d'administration représente la société à l'égard des tiers, en ce compris la représentation en justice. Sans préjudice de l'article 7:85, § 1er, alinéa 1er, les statuts peuvent prévoir que la société est représentée par un ou plusieurs administrateurs, agissant seuls ou conjointement. Cette clause de représentation est opposable aux tiers aux conditions fixées à l'article 2:18.

[...] ».

Artikel 522 des Gesellschaftsgesetzbuches, den diese Bestimmung ersetzt hat, bestimmte:

« § 1. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckdienlich sind, mit Ausnahme derer, die laut Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

[...]

§ 2. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger denn auch als Beklagter. In der Satzung kann jedoch einem oder mehreren Verwaltern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein oder gemeinschaftlich zu vertreten. Diese Klausel ist Dritten gegenüber wirksam. [...] ».

B.5.2. In der Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch den Staatsrat steht die Befugnis, eine Nichtigkeitsklageschrift beim ihm einzureichen, dem Verwaltungsrat der « NGBE » oder im Fall einer Ermächtigung deren Direktionsausschuss zu. Die in B.5.1 zitierten Bestimmungen übertragen ebenfalls dem Verwaltungsrat einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft die Befugnis zu beschließen, eine Nichtigkeitsklageschrift beim Staatsrat

einzureichen. Sie erlauben es einer solchen Gesellschaft ebenfalls, einem oder mehreren Verwaltern eine Ermächtigung zu erteilen.

B.5.3. Aus mehreren Entscheiden des Staatsrates geht hervor, dass dieser, wenn er vor der Anwendung der in B.1.3 zitierten Abänderungsbestimmungen die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklageschrift prüfte, die im Namen einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingereicht wurde, geurteilt hat, dass ohne eine in der Satzung der Gesellschaft enthaltene Ermächtigung, die sich ausdrücklich auf den Beschluss, gerichtlich aufzutreten, bezieht, der von ihrem Verwaltungsrat gefasste Beschluss zur Klageerhebung beigebracht werden musste, da der Beschluss, gerichtlich aufzutreten, nicht zu der dem geschäftsführenden Verwalter übertragenen täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft gehört (siehe unter anderem Staatsrat, 12. Dezember 2005, Nr. 152.522, *NV Esha België*; 17. Mai 2011, Nr. 213.266, *SA Belgium Television*; 17. Juni 2013, Nr. 223.932, *SA Randstad Belgium*; 30. Oktober 2014, n° 228.981, *SA Randstad Belgium*; 17. November 2014, Nr. 229.177, *SA Minguet & Lejeune*).

B.6.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften und die privatrechtlichen Aktiengesellschaften in Bezug auf das Erfordernis, den Nachweis zu erbringen, dass der Beschluss zur Erhebung der Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat vom zuständigen Organ der Gesellschaft, das heißt dem Verwaltungsrat, oder eventuell von einem Organ, das auf dessen ausdrückliche Ermächtigung gemäß den einschlägigen Gesetzesbestimmungen handelt, gefasst wurde, nicht unterschiedlich behandelt werden.

B.6.2. Da der im ersten Teil der Vorabentscheidungsfragen erwähnte Behandlungsunterschied nicht besteht, kann auch kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegen.

#### *In Bezug auf den zweiten Teil der Vorabentscheidungsfragen*

B.7.1. Im zweiten Teil der Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, die Situation von öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften, darunter die « NGBE », wenn ein Rechtsanwalt in ihrem Namen eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einreicht und wenn ein

Rechtsanwalt in ihrem Namen eine Klage bei den Rechtsprechungsorganen des gerichtlichen Standes einreicht, zu vergleichen. Nach der Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch den vorlegenden Richter, auf die in B.2.1 hingewiesen wurde, ist eine Nichtigkeitsklageschrift, die von einem Rechtsanwalt im Namen einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft beim Staatsrat eingereicht wird, nur zulässig, wenn ihr ein Nachweis eines Klageerhebungsbeschlusses beiliegt, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ihres Direktionsausschusses, der dazu ermächtigt wurde, gefasst wurde. Hingegen sei die von einem Rechtsanwalt im Namen einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft bei einem Rechtsprechungsorgan des gerichtlichen Standes eingereichte Klageschrift zulässig, selbst wenn ihr nur der Nachweis des Klageerhebungsbeschlusses beiliegt, der von der von den Organen vertretenen Gesellschaft, die eine allgemeine Befugnisübertragung zur Vertretung der Gesellschaft erhalten haben, gefasst wurde.

B.7.2. Der in B.7.1 beschriebene Behandlungsunterschied hat seinen Ursprung in einer unterschiedlichen Auslegung der durch Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Prozessvollmacht durch den Staatsrat und den Kassationshof. Anders als der Staatsrat legt der Kassationshof diese Bestimmung nämlich so aus, dass vermutet wird, dass der Rechtsanwalt die juristische Person vertritt und dass deren Organ ordnungsgemäß beschlossen hat, gerichtlich vorzugehen.

B.8.1. Mit seinem Entscheid Nr. 42/98 vom 22. April 1998 hat der Gerichtshof entschieden, dass der Behandlungsunterschied, der sich aus dieser unterschiedlichen Auslegung ergibt, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, weil dieser seine Erklärung « in den spezifischen Kennzeichen der dem Staatsrat anvertrauten objektiven Streitverfahren » findet.

B.8.2. Es ist zutreffend, dass der Gesetzgeber bei dem in B.1.3 zitierten Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2014 offensichtlich davon ausgegangen ist, dass die besondere Beschaffenheit der dem Staatsrat anvertrauten Streitverfahren kein Hindernis für die Anwendung der Prozessvollmacht, wie sie vom Kassationshof ausgelegt wird, darstellt. Der Gerichtshof hat sodann in seinem Entscheid Nr. 120/2014 vom 17. September 2014 entschieden, dass im Lichte der durch den Gesetzgeber angestrebten Einheitlichkeit hinsichtlich der Tragweite der Prozessvollmacht der Rechtsanwälte kein Anlass mehr besteht, vor ihm weniger flexible Zulässigkeitsbedingungen zu handhaben.

B.8.3. Aus dieser Gesetzesänderung ergibt sich jedoch nicht, dass die Auslegung der Prozessvollmacht, die vom Staatsrat früher vorgenommen wurde, einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrte. Die Einfügung des letzten Absatzes von Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat nicht zur Folge gehabt, dass diese Bestimmung in ihrer vorherigen Fassung, wie sie vom Staatsrat ausgelegt wurde, unvereinbar mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention geworden wäre.

B.9. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 19 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Januar 2014 « zur Reform der Zuständigkeit, der Verfahrensordnung und der Organisation des Staatsrates », und mit den Artikeln 17, 37 und 162<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 21. März 1991 « zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût